

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des-
Gemeinderates der Marktgemeinde Guntersdorf

**am Dienstag, dem 24.05.2016
im Gemeindeamt Guntersdorf**

Beginn: 20.00 Uhr

Ende: 20.45 Uhr

Anwesend waren:

Bürgermeister: Mag. WEBER Roland

Vizebürgermeister: BINDER Ernst

Gf.GR.: EBER Erich

Gf.GR.: GEHRINGER Wilfried

Gf.GR.: FLEISCHMANN Reinhard

GR.: BAUER Maria

GR.: HENGL Manfred

GR.: PAN Peter

GR.: SCHMID Christa

GR.: STOHL Franz

GR.: WEBER Christoph

GR.: WEINBUB Leopold

GR.: WEISS Josef

GR.: SADRANSKY Sabrina

Anwesend waren außerdem:

Schriftführer: WEINBUB Helene

Entschuldigt abwesend waren:

Gf.GR.: BACHL Franz

GR.: GRÖTZER Rudolf

GR.: WINDISCH Harald

GR.: ANGENBAUER Walter

GR.: KRAFT Marco

Nicht Entschuldigt abwesend waren:

--

**VORSITZENDER: BÜRGERMEISTER
DIE SITZUNG WAR BESCHLUSSFÄHIG**

TOP 3: WINDSCHUTZ ROHRINGER.

Der Bürgermeister berichtet, dass als Abgrenzung zwischen der neu geplanten Siedlung und daneben liegenden Grundstücken von Herrn Franz Rohringer ein Windschutz zur errichten ist. Vereinbart soll werden, dass die Auspflanzung von Herrn Rohringer vorgenommen wird und die Hälfte der Kosten, ds. € 16.119,00 von der Marktgemeinde Guntersdorf übernommen wird.

Antrag des Bürgermeisters:

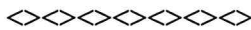
Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Hälfte der Kosten der Errichtung des Windschutzes, welcher als Abgrenzung zum Wohnbauland der Marktgemeinde Guntersdorf errichtet wurde,

das sind € 16.119,00

zu übernehmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 12 Stimmen dafür
2 Stimmenthaltungen (Stohl Franz, Weiß Josef)



TOP 4: LÖSCHUNG WIEDERKAUFSRECHT.

Im Zuge einer Eigentumsübertragung soll das für die Marktgemeinde Guntersdorf auf dem Grundstück Parz. 356/23, GB 09038 eingetragene Wiederkaufsrecht gelöscht werden, da ohnedies die Voraussetzungen für eine Geltendmachung bereits weggefallen sind.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, hinsichtlich **der Liegenschaft 356/23**, GB 09038 die **Einverleibung der Löschung** des zu Gunsten der Marktgemeinde Guntersdorf einverleibten **Wiederkaufsrechtes** zu bewilligen, jedoch nicht auf ihre Kosten.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



TOP 5: KASSENKREDIT.

Für eine eventuell erforderliche Liquiditätsüberbrückung wurden Angebote zur Aufnahme eines Kassenkredites eingeholt.

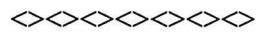
Erste Bank:	6MoEuribor + 1,375 % ohne Bereitstellungsprovision
Hypo:	6MoEuribor (mind. 0,00) + 0,95 % + 0,25 % Bereitstellungsprovision bzw. 6MoEuribor (mind. 0,00) + 1,05 % ohne Bereitstellungsprovision
Raiba Hollabrunn:	6MoEuribor (mind. 0,00) + 0,95 % + 0,5 % Bereitstellungsprovision

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, den Kassenkredit bei der **Hypo Bank zu den angebotenen Konditionen** aufzunehmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



TOP 6: FÖRDERUNG ZIVILSCHUTZVERBAND.

Vom NÖ Zivilschutzverband liegt ein Ansuchen um Gewährung einer Förderung für die laufende Verbandsarbeit vor.

Antrag des Bürgermeisters:

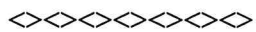
Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, dem Zivilschutzverband wie in den Vorjahren auch eine Förderung von

€ 0,10 / Einwohner, somit € 117,00

zu gewähren.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



TOP 7: VERGABE UMWIDMUNG.

Für die geplante Änderung des Raumordnungsprogrammes liegt ein Angebot der Firma Architekt Maurer & Partner ZT GesmbH vor.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Arbeiten für die Änderung des Flächenwidmungsplanes

zum Preis von € 6.684,00 an das Architekturbüro Maurer & Partner ZT

zu vergeben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



TOP 8: WIDMUNG ÖFFENTLICHES GUT.

Der Vorsitzende berichtet, dass von Herrn Engel und Frau Ruspekhofer, sowie von Herrn und Frau Steiner Flächen in das öffentliche Gut abzutreten waren. Diese sind nun der Öffentlichkeit zu widmen.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die Übernahme folgender Grundstücksteile in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Guntersdorf genehmigen:

Gemäß Teilungsplan GZ 25178 des DI. Trappl vom 14.12.2015 (Engel / Ruspekhofer, Steiner):

aus der EZ 1535: Parz. 597/1 KG Guntersdorf, Trennstück 1 mit 30 m2

aus der EZ 1401: Parz. 598, KG Guntersdorf, Trennstück 2 mit 28 m2.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



TOP 9: NUTZUNGSVERTRÄGE ÖG.

Der Bürgermeister berichtet, dass von Herrn Richard Fuchs, Herrn Gerald Petz, und Herrn Martin Schmid eine Übereinkunft betreffend die Befestigung von öffentlichem Gut getroffen werden soll.

Herr Ernst Pfeifer muss zwecks Entwässerung seiner Halle ein Regenwasserablaufrohr auf öffentlichem Gut verlegen. Diesbezüglich wurde ein Dienstbarkeitsvertrag zur Genehmigung ausgearbeitet.

a) Ansuchen Fuchs Richard

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge folgende Vereinbarung genehmigen:

Vereinbarung:

betreffend die **Errichtung einer Ausfahrt auf öffentlichem Gut**

zwischen

der Marktgemeinde Guntersdorf, vertreten durch Bürgermeister Mag. Roland WEBER

und

Herrn Richard FUCHS, wh. Retzer Straße 35, 2042 Guntersdorf

Vertragsgegenstand:

Errichtung einer Ausfahrt auf öffentlichem Gut in der Katastralgemeinde Guntersdorf.

Katastralgemeinde:	Grundbuchs- Einlagezahl:	Grundstücks- Nummer:	Gegenständliche Fläche:
Guntersdorf	09024	2786/2	Ca. 52 m2 Situierung lt.Skizze

- 1) Die Marktgemeinde Guntersdorf erteilt die Bewilligung zur Befestigung der Ausfahrt zu Grundstück 2786/2 auf einer Länge von maximal 18 m laut beiliegender Skizze wobei die Befestigung derart erfolgen muss, dass das ungehinderte Abfließen des Wassers nicht beeinträchtigt wird.
- 2) Die Fläche verbleibt im öffentlichen Gut der Marktgemeinde Guntersdorf und muss daher nach der Durchführung der Maßnahmen wiederum für jedermann zum Begehen, Befahren oder Abstellen von Fahrzeugen (mit Kennzeichen) nutzbar sein.
- 3) Der Vertragsnehmer hat dafür zu sorgen, dass weder er noch sonstige Personen die Fläche zur Lagerung von Materialien, Geräten oder Abfällen nutzt.
- 4) Der Vertragsnehmer hat die gegenständliche Fläche ordnungsgemäß zu erhalten und dafür zu sorgen, dass sie unter Bedachtnahme auf die durch Witterungsverhältnisse oder durch Elementarereignisse bestimmten Umstände gefahrlos benützlich ist. Er hat auftretende Schäden unverzüglich auszubessern und die gefahrlose Benützung der Fläche jederzeit zu gewährleisten.
- 5) Für den Fall, dass die Marktgemeinde Guntersdorf die gegenständliche Fläche für die Verlegung diverser Einbauten benötigt, (wobei dem Vertragsnehmer nicht das Recht zusteht, einzuwenden, dass die Maßnahmen der Art und dem Umfang nach nicht erforderlich wären, dass ihnen auf andere Weise als in der vorgesehenen technischen oder räumlichen Planung entsprochen werden könnte oder dass etwa die Maßnahmen selbst wirtschaftlich und technisch nicht vertretbar wären) hat der Vertragsnehmer auf seine Kosten binnen drei Tagen nach Aufforderung durch die Gemeinde die Befestigung im Bereich der Einbauten zu entfernen und nach Verlegung der Einbauten diese auf seine Kosten wiederherzustellen.
- 6) Kommt der Vertragsnehmer dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach oder erklärt es schriftlich, der Räumungsverpflichtung nicht nachkommen zu wollen, dann ist die Marktgemeinde Guntersdorf berechtigt, die Räumung auf Kosten des Vertragsnehmers vorzunehmen oder sie anderweitig auf Kosten des Vertragsnehmers besorgen zu lassen.

7) Diese Vereinbarung gilt für die Vertragsnehmer sowie deren Rechtsnachfolgern.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



b) Ansuchen Petz Gerald:

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge folgende Vereinbarung genehmigen:

Vereinbarung:

betreffend die **Errichtung einer Ausfahrt auf öffentlichem Gut**

zwischen

der Marktgemeinde Guntersdorf, vertreten durch Bürgermeister Mag. Roland WEBER

und

Herrn Gerald PETZ, geb. 19.9.1969, wh. 2042 Guntersdorf, Anton Hausnost Gasse 341

Vertragsgegenstand:

Errichtung einer Ausfahrt auf öffentlichem Gut in der Katastralgemeinde Guntersdorf.

Katastralgemeinde:	Grundbuchs- Einlagezahl:	Grundstücks- Nummer:	Gegenständliche Fläche:
Guntersdorf	114	2820	Ca. 40 m2 Situierung lt.Skizze

8) Die Marktgemeinde Guntersdorf erteilt die Bewilligung zur Befestigung der Ausfahrt zu Grundstück 218 auf einer Länge von maximal 6 m laut beiliegender Skizze wobei die Befestigung derart erfolgen muss, dass das ungehinderte Abfließen des Wassers nicht beeinträchtigt wird.

9) Die Fläche verbleibt im öffentlichen Gut der Marktgemeinde Guntersdorf und muss daher nach der Durchführung der Maßnahmen wiederum für jedermann zum Begehen, Befahren oder Abstellen von Fahrzeugen (mit Kennzeichen) nutzbar sein.

10) Der Vertragsnehmer hat dafür zu sorgen, dass weder er noch sonstige Personen die Fläche zur Lagerung von Materialien, Geräten oder Abfällen nutzt.

11) Der Vertragsnehmer hat die gegenständliche Fläche ordnungsgemäß zu erhalten und dafür zu sorgen, dass sie unter Bedachtnahme auf die durch Witterungsverhältnisse oder durch Elementarereignisse bestimmten Umstände gefahrlos benützbar ist. Er hat auftretende Schäden unverzüglich auszubessern und die gefahrlose Benützung der Fläche jederzeit zu gewährleisten.

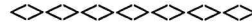
12) Für den Fall, dass die Marktgemeinde Guntersdorf die gegenständliche Fläche für die Verlegung diverser Einbauten benötigt, (wobei dem Vertragsnehmer nicht das Recht zusteht, einzuwenden, dass die Maßnahmen der Art und dem Umfang nach nicht erforderlich wären, dass ihnen auf andere Weise als in der vorgesehenen technischen oder räumlichen Planung entsprochen werden könnte oder dass etwa die Maßnahmen selbst wirtschaftlich und technisch nicht vertretbar wären) hat der Vertragsnehmer auf seine Kosten binnen drei Tagen nach Aufforderung durch die Gemeinde die Befestigung im Bereich der Einbauten zu entfernen und nach Verlegung der Einbauten diese auf seine Kosten wiederherzustellen.

13) Kommt der Vertragsnehmer dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach oder erklärt es schriftlich, der Räumungsverpflichtung nicht nachkommen zu wollen, dann ist die Marktgemeinde Guntersdorf berechtigt, die Räumung auf Kosten des Vertragsnehmers vorzunehmen oder sie anderweitig auf Kosten des Vertragsnehmers besorgen zu lassen.

14) Diese Vereinbarung gilt für die Vertragsnehmer sowie deren Rechtsnachfolgern.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



c) Ansuchen Schmid Martin:

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge folgende Vereinbarung genehmigen:

Vereinbarung:

betreffend die **Befestigung von öffentlichem Gut**

zwischen

der Marktgemeinde Guntersdorf, vertreten durch Bürgermeister Mag. Roland WEBER

und

Herrn Martin Schmid, geb. 19.04.1986, 2042 Großnondorf

Vertragsgegenstand:

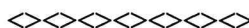
Befestigung von öffentlichem Gut in der Katastralgemeinde Großnondorf .

Katastralgemeinde:	Grundbuchs- Einlagezahl:	Grundstücks- Nummer:	Gegenständliche Fläche:
Großnondorf	154	1485/3	Ca. 25 m2 Situierung lt. Skizze

- 15) Die Marktgemeinde Guntersdorf erteilt die Bewilligung zur Befestigung des öffentlichen Gutes laut beiliegender Skizze.
- 16) Die Fläche verbleibt im öffentlichen Gut der Marktgemeinde Guntersdorf und muss daher nach der Befestigung wiederum gemäß den gesetzlichen Vorschriften für jedermann zum Begehen, Befahren oder Abstellen von Fahrzeugen (mit Kennzeichen) nutzbar sein.
- 17) Der Vertragsnehmer hat dafür zu sorgen, dass weder er noch sonstige Personen die Fläche zur Lagerung von Materialien, Geräten oder Abfällen nutzt.
- 18) Der Vertragsnehmer hat die gegenständliche Fläche ordnungsgemäß zu erhalten und dafür zu sorgen, dass sie unter Bedachtnahme auf die durch Witterungsverhältnisse oder durch Elementarereignisse bestimmten Umstände gefahrlos benützbar ist. Er hat auftretende Schäden unverzüglich auszubessern und die gefahrlose Benützung der Fläche jederzeit zu gewährleisten.
- 19) Für den Fall, dass die Marktgemeinde Guntersdorf die gegenständliche Fläche für die Verlegung diverser Einbauten benötigt (wobei dem Vertragsnehmer nicht das Recht zusteht, einzuwenden, dass die Maßnahmen der Art und dem Umfang nach nicht erforderlich wären, dass ihnen auf andere Weise als in der vorgesehenen technischen oder räumlichen Planung entsprochen werden könnte oder dass etwa die Maßnahmen selbst wirtschaftlich und technisch nicht vertretbar wären) hat der Vertragsnehmer auf seine Kosten binnen drei Tagen nach Aufforderung durch die Gemeinde die Pflaster im Bereich der Einbauten zu entfernen und nach Verlegung der Einbauten die Pflasterung wiederherzustellen.
- 20) Kommt der Vertragsnehmer dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach oder erklärt es schriftlich, der Räumungsverpflichtung nicht nachkommen zu wollen, dann ist die Marktgemeinde Guntersdorf berechtigt, die Räumung auf Kosten des Vertragsnehmers vorzunehmen oder sie anderweitig auf Kosten des Vertragsnehmers besorgen zu lassen.
- 21) Diese Vereinbarung gilt für die Vertragsnehmer sowie deren Rechtsnachfolgern.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



d) Ansuchen Pfeifer Ernst:

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge folgenden Dienstbarkeitsvertrag genehmigen:

Dienstbarkeitsvertrag

zwischen

Herrn Ernst Pfeifer, geb. 04.09.1978, 2042 Guntersdorf 365 im Folgenden kurz „Betreiber“ genannt

und der

Marktgemeinde Guntersdorf, F.W. Raiffeisen Platz 3, 2042 Guntersdorf, vertreten durch Bürgermeister Mag. Roland WEBER, im Folgenden kurz „Grundeigentümerin“ genannt,

andererseits:

Die Vertragspartner haben am heutigen Tag folgendes vereinbart:

1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Inanspruchnahme von Grundstücken aus dem Bestand des Grundeigentümers durch den Betreiber Verlegung einer Wasserleitung.

- 1.1. Die Grundeigentümerin und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum der angeführten Grundstücke räumen dem Betreiber und seinen Rechtsnachfolgern

auf dem Grundstück 2967, GB 09024

geplante Inanspruchnahme (s. beigelegten Plan) ca. 4 lfm das Recht ein, die Leitungsanlagen samt Zubehör zu errichten, zu betreiben, instand zu halten, zu überprüfen, zu erneuern und umzubauen.

Die Entschädigung beträgt € 4,00 pro lfm.

- 1.2. In diesem Recht ist die Herstellung eines Leitungsgrabens, das Einlegen eines Rohres zur Ableitung von Regenwässern samt ev. Schutzeinrichtungen (wie Deckziegel, -platten, Rohre, Warnband usw.) in diesen, das Belassen derselben an Ort und Stelle sowie die Erlaubnis zur Durchführung aller der zum Betrieb notwendigen Arbeiten enthalten. Außerdem wird dem Betreiber das Recht eingeräumt, dass ihre Dienstnehmer und Beauftragten jederzeit zur Ausführung aller erforderlichen Arbeiten das Grundstück betreten und – wenn notwendig – mit Fahrzeugen jeder Art befahren dürfen.

- 1.3. Der Betreiber verpflichtet sich,

- eine Verlegetiefe von mindestens 1,00 Meter einzuhalten,
- alle im Bereich des Leitungsgrabens vorhandenen Drainagen ordnungsgemäß abzusichern und diese Absicherungen zu dokumentieren und vor dem Verfüllen der Künette von einem Vertreter der Grundeigentümerin abnehmen zu lassen. Sollten bei den Grabarbeiten Drainagen übersehen werden, so sind diese nach Aufforderung durch die Grundeigentümerin auf Vertragsdauer vom Betreiber bzw. auf dessen Kosten abzusichern.
- nach Beendigung der Grabarbeiten den Leitungsgraben wieder voll aufzufüllen und das Gelände in den früheren Zustand zurückzusetzen (zu rekultivieren). Sollten Setzungen im Bereich des Kabelgrabens auftreten, werden diese nachträglich behoben. Der Flurschaden und Rekultivierungsbeitrag werden gesondert nach den Entschädigungssätzen der Niederösterreichischen Landes-Landwirtschaftskammer nach Beendigung der Bauarbeiten erhoben und ausbezahlt.

- 1.4. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Das Nutzungsrecht beginnt an einem von dem Betreiber, dem Grundeigentümer zumindest 2 Monate im Vorhinein bekanntzugebenden Termin.

- 1.5. Der Vertrag kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum 31.12. mittels eingeschriebenen Brief gekündigt werden. Der Eigentümer verzichtet jedoch – mit Ausnahme des nachfolgenden Punktes – auf eine Kündigung des Dienstbarkeitsverhältnisses für die ersten 30 Jahre ab Vertragsbeginn.

- 1.6. Die Eigentümerin hat das Recht zu vorzeitigen Vertragsauflösung, wenn der Betreiber nach Eintritt der Fälligkeit trotz – mittels eingeschriebenen Briefes – erfolgter schriftlicher Mahnungen und Nachfristsetzung von drei Monaten mit der Zahlung des einmaligen Entgelts mehr als 6 Monate in Rückstand geraten ist.
2. Zur dauernden Absicherung des Bestandes der Leitungsanlagen im Grundbuch räumt der Grundeigentümer dem Betreiber die erforderlichen Dienstbarkeiten nachstehenden Inhaltes ein:
 - 2.1. Der Grundeigentümer duldet, dass der Betreiber das in seinem Eigentum stehende oben angeführte Grundstücken eine Wasserleitung verlegt.

Die Leerverrohrung kann auch beliebigen Dritten dienen.

Die Grundeigentümerin räumt auf die Dauer der Nutzung der Leitungsanlage für sich und ihre Rechts-nachfolger im Eigentum der oben genannten Grundstücke dem Betreiber und dessen Rechtsnachfolgern im Eigentum der Leitung die Dienstbarkeit der Errichtung, des Betriebes, der Instandhaltung, der Erneuerung und des Umbaus dieser Leitungsanlagen laut dem beiliegenden Lageplan der ein integrierter Bestandteil dieses Vertrages ist, ein.

- 2.2. Die Grundeigentümerin gestattet die Verlegung und den Bestand der Leitungsanlagen auf den angeführten Grundstücken. Der Bestand dieser Leitungsanlagen hat somit zur Folge, dass innerhalb eines Streifens von 1,00 Meter beidseits der Leitungssachse die Errichtung von Bauwerken, die Durchführung von Grabungen, sowie die Bepflanzung mit Tiefwurzeln ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Betreibers nicht gestattet wird. Es ist daher in jedem Falle bei der geplanten Errichtung von Gebäuden oder Anlagen aller Art in einem Abstand von weniger als je 1,00 Meter beidseits der Leitungssachse dem Verfahren für die Erlangung einer entsprechenden behördlichen Bewilligung der Betreiber als Leitungsdienstbarkeits-berechtigter bei zu ziehen. In diesem Verfahren wird der Betreiber nur die jeweiligen gesetzlich vorgeschriebenen Abstände und Maßnahmen verlangen.

Im Dienstbarkeitsrecht sind die Rechte enthalten, welche erforderlich sind, die Leitungsanlagen zu errichten, ungefährdet zu betreiben, instand zu halten, zu erneuern und umzubauen, sowie die Rechte des Betretens und Befahrens des Grundstücks enthalten. Die Nutzung des Grundstückes wird dadurch unwesentlich eingeschränkt. Müssen durch die Leitungsverlegung Grenz- oder Grundsteine entfernt und rückversetzt werden, so werden diese vor Baubeginn eingemessen und gesichert.

Sollte durch die Errichtung einer baulichen Anlage auf Wunsch des Grundeigentümers (z.B. Wegebau) eine Verlegung (seitlich oder in die Tiefe) der Leitungsanlage erforderlich werden, so hat der Betreiber die dabei anfallenden Kosten zu tragen bzw. diese Leitungsverlegung selbst durchzuführen. Der Betreiber und die Grundeigentümerin müssen aber einvernehmlich die Errichtung der baulichen Anlage im Bereich der Leitungstrasse als unvermeidlich ansehen und es darf z.B.: aus Kostengründen keine andere Möglichkeit für die Errichtung dieses Bauwerks bestehen. Daraus folgt, dass bei entsprechender Einigung (siehe oben) der Betreiber grundsätzlich die Errichtung von Bauwerken bzw. die Vornahme von Grabungen der Grundeigentümerin gestattet.

- 2.3. Die Grundeigentümerin verpflichtet sich, den Bestand und Betrieb der Leitungsanlage samt allen Arbeiten und Vorkehrungen im angeführten Umfang zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung der Leitungsanlage sowie Behinderung des Betreibers in Ausübung seiner Rechte zu Folge haben könnte. Um eine ungehinderte Störungsbehebung zu gewährleisten, ist ein Streifen von je 1,00 Meter Breite beidseits der Leitungssachse frei von jeder Materiallagerung zu halten (ausgenommen Holzlagerung). Die Grundeigentümerin verpflichtet sich weiters, dem Betreiber den notwendigen Behördenverfahren die nötigen Zustimmungen und Willenserklärungen als Grundeigentümer ohne Zeitverzug abzugeben.
- 2.4. Die Vertragsparteien und ihre Rechtsnachfolger haften für Schäden an den jeweiligen Anlagen und dem Grundstück nach dem ABGB.
- 2.5. Der Betreiber nimmt die in den vorstehenden Punkten gegebenen Versprechen ausdrücklich an und verpflichtet sich, als einmalige Entschädigung für die Einräumung der Dienstbarkeit, zur Errichtung, des Betriebes, der Instandhaltung, der Erneuerung und des Umbaus der

Leitungsanlagen einen einvernehmlich festgelegten Betrag von € 4,00 pro lfm zuzüglich etwaiger USt zu entrichten.

Mit diesem Betrag sind alle durch die Errichtung, den Betrieb, die Instandhaltung die Erneuerung und den Umbau der Leitungsanlagen sowie das Geh- und Fahrrecht bedingten Wertminderungen und eventuelle Wirtschafterschwernisse abgegolten.

Flurschäden, Rekultivierungsbeiträge und Wiederherstellung der Wege und Zufahrten, welche bei laufenden Instandsetzungsarbeiten verursacht werden, sind in diesem Betrag nicht enthalten und werden gesondert vergütet.

- 2.6. Der Entschädigungsbetrag wird binnen sechs Wochen nach Unterfertigung des endgültigen verbücherungsfähigen Dienstbarkeitsvertrages auf die bekannt gegebene Bankverbindung überwiesen.
- 2.7. Die eingeräumten Dienstbarkeiten bleiben auf jenen Teil des Grundstückes laut Lageplan beschränkt, hinsichtlich derer sie eingeräumt wurden. Die lastenfreie Abschreibung all jener Grundstücksteile, die außerhalb des vorgenannten Bereiches liegen, ist daher jederzeit möglich.
- 2.8. Der Betreiber ist befugt, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte ganz oder teilweise zu übertragen. Die Grundeigentümerin stimmt hiermit ausdrücklich der Übertragung bzw. Überlassung der aus diesem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten sowie einer gegebenenfalls auch nur vorübergehenden oder teilweisen Weitergabe der Rechte und Pflichten an Dritte zu. Das Recht zur Überbindung kann auch mehrmals und von den jeweiligen Rechtsnachfolgern ausgeübt werden. In diesem Falle ist der Grundeigentümer zur Unterfertigung einer grundbuchs-fähigen Urkunde zugunsten dieses Rechtsnachfolgers verpflichtet, wobei der Betreiber jedoch sämtliche Kosten, die in Zusammenhang mit einer solchen Grundbucheintragung stehen (einschließlich der Kosten der notariellen Unterfertigung), zu tragen hat.
- 2.9. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, diesen Dienstbarkeitsvertrag ebenfalls auf Rechtsnachfolger im Eigentum der vertragsgegenständlichen Liegenschaft zu übertragen.
- 2.10. Nach Auflassung der Leitungsanlagen, das ist die dauernde Außerbetriebssetzung, sind die eingeräumten Dienstbarkeiten auf Kosten des Betreibers bzw. deren Rechtsnachfolgern im Grundbuch wieder zu löschen. Der Betreiber ist berechtigt die Leitungsanlagen nach Auflassung der Funktionsfähigkeit auf dem dienenden Grundstück zu belassen.
- 2.11. Die Grundeigentümerin Marktgemeinde Guntersdorf, F.W. Raiffeisen Platz 3, 2042 Guntersdorf erteilt hiermit die ausdrückliche Bewilligung, dass aufgrund dieses Vertrages ohne ihr weiteres Wissen oder Einvernehmen jedoch nicht auf ihre Kosten, jeweils im Lastenblatt der EZ. KG. Guntersdorf hinsichtlich der dienenden Grundstücke Nr. 2967.
 - a) die Dienstbarkeit der Errichtung, des Betriebes, der Instandhaltung und des Umbaues einer Regenwasserableitung laut dem beiliegenden Lageplan mit allen in diesen Vertrag enthaltenen Rechten sowie
 - b) die Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens mit Fahrzeugen jeder Art mit allen in diesem Vertrag enthaltenen Rechtenjeweils zugunsten des Betreibers einverleibt wird.
- 2.12. Vereinbarter Gerichtsstand ist das Bezirksgericht Hollabrunn oder bei Auflassung des genannten Gerichtsstand, der dem Grundstück am nächsten liegt.
- 2.13. Alle mit der Ausfertigung und grundbücherlichen Durchführung des Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren, mit Ausnahme der rechtsfreundlichen Vertretung des Grundeigentümers trägt der Betreiber.
- 2.14. Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, welche dem Betreiber ausgefolgt wird. Der Grundeigentümer erhält eine einfache oder auf Wunsch auch eine beglaubigte Abschrift derselben.
- 2.15. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Die nichtige oder unwirksame

Bestimmung ist durch die Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der Vereinbarung am nächsten kommt.

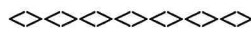
2.16. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

3. Die Grundeigentümerin verpflichtet sich, den für die Grundbucheintragung für die Dienstbarkeiten erforderlichen Vertrag über die Anforderung des Betreibers nach Erlangung aller notwendiger Genehmigungen und vor Beginn der Verlegearbeiten, in verbücherungsfähiger Form zu unterfertigen. Weiters verpflichtet er sich zur Beibringung der erforderlichen Zustimmung allfälliger Buchberechtigter.

Sollte die Grundeigentümerin vorher das vertragsgegenständliche Grundstück veräußern, so verpflichtet sie sich, den Rechtsnachfolger im Eigentum dieser Grundstücke vom Vorliegen dieses Vertrages in Kenntnis zu setzen, sowie den Betreiber über die Veräußerung zu informieren. Die Gültigkeitsdauer dieses Dienstbarkeitsvertrages ist unbegrenzt, sofern nicht innerhalb von 2 Jahren mit den Verlegearbeiten begonnen wird, erlischt die Gültigkeit der Vereinbarung.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



TOP 10: NAFES-FÖRDERUNG.

Der Bürgermeister berichtet, dass für die Investitionsförderung an die Firma Hörmann um NAFES Förderung angesucht wurde. Der Gemeinderat hat nun die Voraussetzungen zur Genehmigung einer Förderung zur Kenntnis zu nehmen.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

- Die Nahversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs ist in der Marktgemeinde Guntersdorf gefährdet.
- Die Gemeinde unterstützt daher den einzigen Lebensmittelnahversorger, die Firma Hörmann, mit Investitionskosten in der Höhe von € **6.800,00**.
- Für diese Investition wird eine NAFES Förderung in Höhe von € **2.267,00** beantragt.
- Die Gemeinde nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass die von der Gemeinde getragenen Investitionskosten nicht an den Nahversorger oder Dritte weiterverrechnet oder in anderer Form kompensiert werden dürfen. Ausnahmsweise davon ausgenommen sind Mietvereinbarungen über den Investitionsgegenstand, aus dem die Gemeinde innerhalb von 10 Jahren bis maximal 35 % den von ihr getragenen Investitionskosten unverzinst refinanziert.
- Die Gemeinde nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass jede sonstige Form der Weiterverrechnung der von ihr getragenen Investitionskosten (außer der obig genannten Mietvariante) der NAFES Förderrichtlinie widerspricht und zur Rückforderung der Förderung führt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

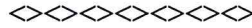
Abstimmungsergebnis: einstimmig



TOP 11: ENERGIELIEFERVEREINBARUNG.

Der Bürgermeister berichtet, dass von der EVN eine Vereinbarung für die Energielieferung für den Zeitraum 1.8.2016 bis 31.7.2018 vorliegt.

Vor Beschlussfassung sollen auf Antrag von Herrn Gemeinderat Franz Stohl weitere Angebote für die Energielieferung eingeholt werden.



NICHT ÖFFENTLICHER TEIL DER SITZUNG:

TOP 12: GRUNDSTÜCKSANGELEGENHEITEN.

Siehe Protokoll nicht öffentlicher Teil der Sitzung !

=====

DIESES PROTOKOLL WURDE IN DER SITZUNG AM 12.07.2016 GENEHMIGT

(BÜRGERMEISTER)

(SCHRIFTFÜHRER)

(GEMEINDERAT)

(GEMEINDERAT)

(GEMEINDERAT)